

Messen

Erfassen

Kalibrieren

Prüfen

Generieren

COSINUS Messtechnik GmbH · Lise-Meitner-Str. 6 · 85521 Ottobrunn


COSINUS
MESSTECHNIK GMBH

RoHS Konformitätserklärung

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Dabei handelt es sich namentlich um folgende Substanzen:

- Blei (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Hexavalentes Chrom (Cr)
- Polybromierte Biphenyle (PBB)
- Polybromierte Diphenylether (PentaBDE, OctaBDE, DecaBDE)
- Quecksilber (HG)

Die Cosinus Messtechnik GmbH erklärt hiermit, dass unsere Produkte RoHS-konform produziert werden.

RoHS Declaration of Conformity

We hereby declare that our products are compliant to RoHS Directive 2011/65/EU of the European Parliament and the Council from 08/06/2011 on restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic appliances.

Following substances namely are involved:

- Lead (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Hexavalent chromium (Cr)
- Polybrominated Biphenyls (PBB)
- Polybrominated diphenyl ethers (PentaBDE, OctaBDE; DecaBDE)
- Mercury (Hg)

The Cosinus Messtechnik GmbH herewith declares that all of our products are manufactured in compliance with RoHS.

Ottobrunn, Juni 2016

Ort/Location, Datum/Date

Cosinus
Messtechnik GmbH
Lise-Meitner-Str. 6 / RGB
D-85521 Ottobrunn

Tel: 089/665594-10 Fax: 089/665594-30

Christiane Knöfler

Allgemeine Vertragsbedingungen der COSIMUS ComputerMeisterInn GmbH

1. Geltung der folgenden Vertragsbedingungen
1.1 Die hier genannten Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
1.2 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, welche auch für alle künftigen Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen bereits geschlossener Verträge gelten.
1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
1.4 Abweichungen von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind nicht getroffen, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist.
2. Angebot
2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
2.2 An Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden.
3. Fristen und Zahlungsbedingungen
3.1 Alle Preise verstehen sich ab Sitz unserer Gesellschaft ausschließlich Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
3.2 Bei Aufträgen über Dienstleistungen ohne ausdrücklich geregelte Preise gelten unsere am Tage der Leistungserbringung gültigen Lieferpreise.
3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
3.4 Berügt der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, wird wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Die Geldeinziehung eines höheren Verzugszuschlags bleibt vorbehalten. Damit Vertragspartner bleibt jedoch das Recht vorbehalt, nachzuweisen, dass uns kein Verzugschaden oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.
3.5 Der Vertragspartner ist zur Aufzehrung nur befugt, wenn seine Forderung von uns unbestritten ist oder deren Bestand rechtakräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
4. Leistungsinhalt und Leistungsumfang
4.1 Maßgeblich für den Leistungsinhalt und den Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung.
4.2 Geringfügige technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie geringfügige Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, soweit diese Änderungen für den Vertragspartner nützlicher sind.
5. Liefer- und Leistungszeiten
5.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
5.2 Sowohl schriftlich verbindliche Lieferfristen wie einbar werden, beginnen diese mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Bebringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
5.3 Teilleistungen unsererseits sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Teilleistung für den Vertragspartner kein Interesse hat oder ihm was sonstigen Dritten nicht zunutze ist.
5.4 Lieferungs- und Leistungsverzögernungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von uns nicht zu vertretender Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie unverschuldet Materialbeschaffungsschwierigkeiten, unverschuldet Betriebsstillstände, unverschuldet Streiks, unverschuldet behördliche Anordnungen etc., berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zugleich einer abgesehenen Ablaufzeit zu verschieben.
6. Erfüllungsart, Versand und Belohnung
6.1 Erfüllungsart für die von uns zu erbringende Leistung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Die Kosten für den Transport und die Verpackung werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
6.2 Ein Versand erfolgt, auch wenn er aufgrund schriftlicher Vereinbarung auf unsere Kosten vorgenommen wird, auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
6.3 Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners.
7. Mängelgewährleistung, Prüfungs- und Rügepflichten
7.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.
7.2 Fehler oder Mängel der Ware, die auf einen Abwälzen von den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Einsatzbedingungen oder die auf einer Änderung der Arbeitsverhältnisse durch den Vertragspartner oder Dritte beruhen sowie solche, die auf einem Unterlassen der vorgegebenen tumornden Wartungsarbeiten beruhen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
7.3 Im Falle einer mängelhaften Ware sind wir zunächst berechtigt, eine Mängelbeseitigung vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung zu erbringen. Für den Fall, dass die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehlgeschlägt, ist der Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
7.4 Soweit wir aufgrund einer Mängelhaftigkeit der Ware zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist dieser entsprechend der nachfolgenden Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen beschränkt.
8. Haftungsbeschränkung
8.1 Eine Schadensersatzverpflichtung unserer Gesellschaft besteht nur, wenn der Schaden (i) auf grobe Fehlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist; oder (ii) durch schuldhalte Verletzung einer vertragsgewöhnlichen Pflicht (Kardinalpflicht), d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht bzw. deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurde.
8.2 Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
8.3 Hatte unser Gesellschaft nach Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Verletzung einer vertragsgewöhnlichen Pflicht, ohne dass grobe Fehlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf zwingenden Schadensumfang begrenzt, mit dessen Erreichen die Gesellschaft bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
8.4 Unsere Gesellschaft haftet in keinem Fall für mittelbare Schäden, Mängelgeschäden und entgangenen Gewinn.
8.5 Die Haftung von A bis zur Höhe noch auf die Ersatzleistung unserer Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung je Schadenfall begrenzt.
8.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schadhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle vorstehenden Handelns sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldenunabhängigen Einstandspflicht.
9. Herstellergarantie
9.1 Übertritt von den zuvor dargestellten Gewährleistungs- und Haftungsregelungen bleibt die jeweiligen Garantieverträge der Hersteller der von uns vertriebenen Ware.
9.2 Soweit wir Hersteller der von uns vertriebenen Ware sind, gewähren wir – unbeschadet gesetzlicher Gewährleistungsausprägungen – eine Garantie für die Mängelfreiheit der Ware für den Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Kaufübertrags an. Diese Herstellergarantie beschränkt sich noch unserer Wahl auf eine Rückstellung des bezahlten Kaufpreises, eine Reparatur bzw. Nachbesserung der Ware oder auf eine Ersatzlieferung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sind insoweit ausgeschlossen. Die Herstellergarantie gilt nicht, wenn der Mangel der Ware auf einem Abwälzen von den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Einsatzbedingungen oder auf einer Änderung der Arbeitsverhältnisse durch den Vertragspartner oder Dritte oder auf einem Unterlassen der vorgegebenen tumornden Wartungsarbeiten beruht.
10. Qualitäts sicherung
10.1 Soweit unsererseits Qualitätsstandards zugesichert sind, gelten diese nur insoweit, als unsere Ware im Originalzustand verwendet, von qualifiziertem Fachpersonal bedient, die Betriebsanleitungen und sonstigen Anweisungen unsererseits beachtet und eingehalten werden und die Ware funktionsfähig gewertet wird.
10.2 Zeichenungen von Qualitätsstandards erfolgen nicht mittels Plakette, Spiegel etc., sondern nur aufgrund einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Zertifizierungsplaketten gelten lediglich als Hinweis auf eine zum Ausgabepunkt erfolgte Kalibrierung, umfassten jedoch keinerlei Garantie für diesbezüglich fortbestehende Eigenschaften. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kalibrierung insbesondere durch Reparaturen und sonstige Eingriffe, auch wenn sie durch uns vorgenommen werden, erlischt. Die Kosten einer erneut erforderlich werden oder vom Kunden gewünschten Kalibrierung trägt der Kunde, soweit nicht unsere Gewährleistung oder eine Herstellergarantie greift.
11. Eigentumsvorbehalt
11.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung sowie aller bereits aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner entstandene Forderungen gegen diesen vor. Eine Annahme von Schecks und Wechseln gilt nicht als Erfüllung der Forderung, sondern nur als Annahme zahlungsfähiger. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Waren, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben (höchst vorbehaltene Ware), zurückzunehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht unverhältnismäßig schriftlich etwas anderes entlastet wurde. Nach einem etwaigen Rücktritt vom Vertrag hat unsere Gesellschaft das Recht, die vorbehaltene Ware herauszuverlangen, entweder zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen.
11.2 Verarbeitungen oder Umbildungen der vorbehalteten Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Dies bedeutet, dass wir anscheinend an der neu hergestellten wertvollen Sache entsprechen der Höhe des Rechnungswertes der vorbehalteten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der neu hergestellten Sache Eigentümer bzw. Mit Eigentümer werden. Der Vertragspartner verwehrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich, beschädigerisch und getrennt von seinem Vermögen. Unser aufgrund der Herstellergarantie erworbenes (Mit-)Eigentum wird im folgenden ebenfalls als vorbehaltene Ware bezeichnet.
- 11.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorbehaltene Ware pfleglich zu behandeln. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtsaegig durchführen.
- 11.4 Bei einem Zugriff Dritter auf die vorbehaltene Ware, insbesondere bei Pländlungen, wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Vertragspartner dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den daraus entstandenen Schaden.
- 11.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die vorbehaltene Ware im ordentlichen Geschäftsvorkehr weiter zu veräußern. Er trifft uns bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der vorbehalteten Ware als Forderungen einschließlich Mehrwertsteuer ab, welche ihn aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erweichen. Der Vertragspartner bleibt jedoch ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist unverhältnismäßig für den Fall des Verzugs des Vertragspartners. Im Falle des Widerufs der Einzugsermächtigung ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
- 11.6 Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt in unserem Ermessen.
12. Export
12.1 Ein Ausfuhr der Ware aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Vertragspartner geschieht allein in dessen Verantwortung. Dieser ist verpflichtet, notwendige Ein- und Ausfuhrbehördenungen selbst herbeizuführen. Wir übernehmen keine Haftung für die Erfüllung ausländischer Prüferlasssetzungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist.
- 12.2 Gerichtsstand und anwendendes Recht
12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
12.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen unserer Gesellschaft und dem Vertragspartner ist – soweit gesetzlich zulässig – München.
- 12.5 Salvatorische Klausel
12.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige Bestimmung, die am besten den Zweck der zu ersetzen Klausel dient. Der Vertrag ist intakt und wirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der zuvor genannten Änderungen eine unerlässliche Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.